

letzte Kapitel des letzten Teiles erläutert die Funktionstüchtigkeit des Bundesmodells (912–978). Hier ist besonders die Beschreibung der *Wesenselemente* des Ehekonsenses von Bedeutung. Der can. 1101 § 2 des CIC/1983 bestimmt zwar: „At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum vel matrimonii essentialia aliquod elementum, vel essentialium aliquam proprietatem, invalide contrahit.“ Der Codex sagt auch in can. 1056, daß Einheit und Unauflöslichkeit die Wesenseigenschaften der Ehe sind, er bestimmt aber nirgends die Wesenselemente der Ehe. Dies überläßt er der Rechtswissenschaft und der Ehejudikatur. L. bestimmt nun (mit Hilfe des Bundesmodells und unter Anlehnung an can. 1055) die Wesenselemente der Ehe mit den Begriffen „Wohl der Gatten“ und „Nachkommenschaft“. Die Ehe ist damit gekennzeichnet durch vier Eckgrößen: Einheit, Unauflöslichkeit, Wohl der Gatten, Nachkommenschaft. Die Eheschließung „ist das bedingungslose gesamtpersonale Ja zweier rechtlich dazu fähiger Partner zueinander im Blick auf eine vor allem sittlich-personale Lebens- und Liebesgemeinschaft, die wesentlich geprägt ist von Ausschließlichkeit und unbeschränkt beabsichtigter Dauer sowie von der Hinordnung auf das Wohl der Gatten und das der Nachkommenschaft“ (937). Wichtig ist dabei der Hinweis des Autors, daß Einheit und Unauflöslichkeit absolute Begriffe, Wohl der Gatten und Nachkommenschaft dagegen (nur) dynamische Begriffe sind, die ein Mehr oder Weniger zulassen. Freilich gibt es gewissermaßen eine untere Grenze. „Zur Gültigkeit der Ehe ist ... eine Art sittliches Minimum im Sinne einer grundsätzlichen vorbehaltlosen und im Grundbestand nicht unterschreitbaren Bereitschaft zur gemeinschaftlichen Einigung mit dem Partner über die Verwirklichung zumindest der Wesenselemente, die die Hinordnung auf die beiden Komplexe bonum coniugum und prolis ausmachen, erforderlich“ (938 f.). Daß diese dynamische Auffassung der Wesenselemente der Ehe von hoher Bedeutung ist (z. B. hinsichtlich der Geburtenkontrolle oder der Ehe von Behinderten), wird bei L. noch weiter ausgeführt, soll hier aber nur angedeutet werden. Ein Personenregister (984 f.), ein Sachwortregister (986–1103) und ein Canonesregister (1004) schließen dieses schöne Buch ab. Ich habe viel daraus gelernt. Zur Kritik nur dies: Das vorliegende „opus“ läßt wegen seiner Dickleibigkeit nicht unbedingt zum Lesen ein. Gewiß, die genaue Analyse und Exegese der Ehelehre des Konzils forderte viel Platz: Dennoch: Zumindest aus verkaufstechnischen Gründen hätte ich dem Vf. geraten, sein Buch zu kürzen.

R. SEBOTT S. J.

D'OSTILIO, FRANCESCO, *I processi canonici. Loro giusta durata. Con presentazione del Card. A. Silvestrini*. Rom: Dehoniane o. J. (1989). 96 S.

D'Ostilio ist Professor an der Päpstlichen Theologischen Fakultät „San Bonaventura“ und promotor iustitiae (Kirchenanwalt) der Apostolischen Signatur (= oberster Gerichtshof der Kirche und zugleich oberste Behörde der Gerichtsverwaltung). Das vorliegende Büchlein hat eine Einleitung und fünf Kapitel. Im 1. Kap. (5–35) beschreibt der Vf. die Bemühungen der Kirche um eine schnelle Abwicklung der kanonischen Prozesse. Seit Gregor IX. (1227–1241) ist dies ein leidiges Problem. Der CIC/1983 hat in can. 1453 folgende Norm aufgestellt: „Richter und Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit alle Verfahren möglichst bald zu Ende geführt werden, so daß sie bei einem Gericht der ersten Instanz nicht über ein Jahr, bei einem Gericht der zweiten Instanz aber nicht über sechs Monate dauern.“ Wie sieht nun die Wirklichkeit aus? Darüber wird im 2. Kap. (36–52) berichtet. „Realisticamente dobbiamo riconoscere che, in generale, la durata delle cause matrimoniali ... anche dopo la promulgazione del nuovo C. I. C., è superiore a quella prescritta“ (38). Selbst an der Römischen Rota, die ja Vorbild für die Kirche sein sollte, dauern die Prozesse viel zu lang. Ein Beispiel (vgl. 41) aus dem Jahr 1958 zeigt, daß von 119 Prozessen *nur* 21 innerhalb eines Jahres abgewickelt wurden. Einige der Prozesse dauerten sogar mehr als 10 Jahre. Freilich erwähnt der Vf. auch (vgl. 49, A. 135; 89, A. 256), daß in einigen Ländern (gemeint sind wohl vor allem die USA) die Eheprozesse viel zu schnell verlaufen und die Ehenichtigkeitserklärungen sich dramatisch vermehrt haben. Innerhalb von 10 Jahren ist deren Zahl in dem gemeinten Land von 450 auf 25 000 gewachsen. Daß aus der übermäßigen langen Dauer der Prozesse Schäden er-

wachsen, muß nicht verwundern; dies wird im 3. Kap. (53–60) dargestellt. Die Gründe für die lange Dauer der gerichtlichen Entscheidungen beschreibt der Vf. im 4. Kap. (61–77). Zu nennen sind vor allem: *katastrophaler Mangel* an Kirchenrechtlern, geringe Bezahlung (vor allem der Rechtsanwälte,) fehlende Ausbildung (vor allem im Prozeßrecht). Nicht genannt ist ein weiterer Grund, auf den ich noch hinweisen möchte: Da im Laufe der letzten 30 Jahre in fast allen „katholischen“ Ländern die zivile Ehescheidung eingeführt wurde, hat sich die Zahl jener vermehrt, die nach einer zivilen Ehescheidung auch eine kirchliche Ehenichtigkeitserklärung anstreben. (Ein typisch deutsches Problem für die Eheprozesse ergibt sich übrigens aus dem jüngst in Kraft gesetzten kirchlichen Arbeitsrecht: Um eine Entlassung aus dem kirchlichen Dienst zu vermeiden, streben die wiederverheirateten Geschiedenen eine Auflösung ihrer ersten Ehe an.) Gibt es Möglichkeiten, die Prozesse zu beschleunigen? Auf diese Frage wird im 5. Kap. (77–88) eingegangen. Ganz mit Recht weist der Vf. darauf hin, daß der CIC/1983 in seiner Prozedur einfacher geworden ist und deshalb zur Schnelligkeit beiträgt. Freilich, ob dies genügt? Vielleicht müssen wir hinsichtlich der Eheprozesse noch einmal ganz umdenken. Eine Zusammenfassung (88–91), ein Namen- (93), ein Quellen- (94) und das Inhaltsverzeichnis (95–96) schließen das nützliche Buch ab. Eine Aussetzung: Die Druckfahnen hätten sorgfältiger gelesen werden müssen. Es wimmelt von Fehlern. Außerdem ist der Druck sehr „unruhig“, so daß das Lesen Mühe macht.

R. SEBOTT S. J.

WERDEN UND WANDEL EINES NEUEN KIRCHLICHEN BERUFS. Sechzig Jahre Seelsorgehelferinnen/Gemeindereferent(inn)en. Hrsg. *Rainer Birkenmaier*. München–Zürich: Schnell & Steiner 1989. 84 S.

Das hier vorliegende Bändchen enthält vier Referate. Im ersten (Die Frau erwacht in der Kirche. Zur Geschichte und Spiritualität des Berufes der Seelsorgehelferinnen, 8–18) gibt *M. Fritz* einen Abriss der Geschichte dieses neuen Berufes in der Kirche. 1910 wird das Problem zum ersten Mal auf einer überdiözesanen Seelsorgertagung in Essen beraten. 1911 gibt Kardinal Faulhaber auf dem Mainzer Katholikentag die Lösung aus: „Das Laienapostolat ist das Gebot der Stunde“. In demselben Jahr kommt es zur Gründung der „Freien Vereinigung der Seelsorgehilfe“ beim Deutschen Caritasverband. 1926 entsteht die „Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen“. Einen Abschluß findet diese Entwicklung im Jahr 1967, als die Bischofskonferenz die „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Berufe der Seelsorgehelferin und Katechetin in deutschsprachigen Diözesen“ bestätigt. Freilich hatte zu diesem Zeitpunkt schon das Zweite Vatikanische Konzil stattgefunden, und es strömten neue Berufsgruppen – z. B. Gemeindereferent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en – in die Seelsorge ein. Im zweiten Referat (Die Rolle der Laien in der Pastoral der Dritten Welt am Beispiel Mosambik, 19–28) zeigt *I. Geißler*, daß sich die jungen christlichen Völker mit der Laienarbeit leichter tun, als die sog. alten Kirchen. In Mosambik bildet jede Gemeinde kleine Kommunitäten („nuclei“), in denen die (nichtordinierten) Christen das Wort Gottes verkünden, die Taufe spenden, die Kommunion austeilen und die Beerdigungen vornehmen. In dem sehr sorgfältig gearbeiteten dritten Referat (Zwischen Laien und Amtsträgern? Zum ekklesiologischen Ort der Gemeindereferent[in]nen, 26–69) versucht *C. Kohl*, über die Dichotomie Kleriker/Laie hinwegzukommen. Der CIC/1983 hat in can. 207 § 1 ja bestimmt: „Ex divina institutione, inter christifideles sunt in Ecclesia ministri sacri, qui in iure et clerici vocantur; ceteri autem et laici nuncupantur.“ K. unterscheidet nun von dem christlichen (durch Taufe und Firmung bestimmten) Handeln und dem amtlichen (durch Ordination bestimmten) Handeln noch ein sog. pastorales Handeln, das auf der Ebene und in der Verantwortung der Gemeinde *als solcher* liegt. Dieser Ebene ordnet K. die „Arbeit“ der Lektoren, der Kommunionhelfer, der Katecheten und eben auch der Gemeinde- bzw. Pastoralreferent(inn)en zu. „Die besondere pastorale Verantwortung, die der Träger eines pastoralen Dienstes aufgrund seines persönlichen Charismas und gemäß den Notwendigkeiten des Gemeindelebens übertragen bekommt und übernimmt, ist bleibend eingebunden in die Verantwortung der Gesamtgemeinde für die Pastoral“ (55). Im vierten Referat (70–84) legt *W. Kirchschräger* eine